

Verkündungsblatt 03/2017

30.06.2017

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Immatrikulationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen	2
Grundordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen	10
Ordnungen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.....	19
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Therapiewissenschaften und Pflege (Allgemeiner Teil)	19
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften, Studienrichtung Logopädie und Physiotherapie (Besonderer Teil)	50
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (Besonderer Teil)	60

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Immatrikulationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand 05/2017

Die nachfolgende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung wurde am 31. Mai 2017 gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Immatrikulation.....	2
§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	3
§ 3 Rücknahme der Immatrikulation.....	4
§ 4 Versagung der Immatrikulation	4
§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....	4
§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund	5
§ 7 Rückmeldung	5
§ 8 Beurlaubung	6
§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	6
§ 10 Mitwirkungspflichten	7
§ 11 Gasthörer/innen	7
§ 12 Frühstudierende	8
§ 13 Besondere Studiengänge	8
§ 14 Zuständigkeiten	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Immatrikulation

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/r in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation wird für einen bestimmten Standort vorgenommen. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises (Chipkarte) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters (Sommersemester 1. März, Wintersemester 1. September) wirksam. Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - 1) die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, berufliche Vorbildung, besondere bzw. überragende künstlerische Befähigung) besitzt und
 - 2) ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nachweist und
 - 3) für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen gewählt hat, zugelassen worden ist.Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die im Regelfall durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen sind. Die genauen Anforderungen sind je nach Studiengang den entsprechenden Ordnungen über den Zugang und die Zulassung zu entnehmen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
 - 1) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 - 2) die Bewerberin oder der Bewerber für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 - 3) der Studiengang nicht fortgeführt wird,
 - 4) die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 - 5) die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
 - 6) der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise (z. B. die praktische Ausbildung) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen,
 - 7) ausländische Studierende gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 NHG als Austausch- oder Programmstudierende von Verwaltungskostenbeiträgen befreit sind; die Immatrikulation ist dann bis zu drei Semestern befristet möglich.
- (4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber anrechenbare Leistungen aus einem vorangegangenen Studium innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder aufgrund von beruflichen Qualifikationen erbracht, kann sie oder er auf Antrag in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden. Die aufnehmende Fakultät entscheidet über die Anrechnung bisher erbrachter Prüfungsleistungen und über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester aufgrund der geltenden Prüfungsordnung.
- (5) Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte). Der Hochschule sind Änderungen des Namens unter Vorlage von amtlichen Bescheinigungen umgehend mitzuteilen. Anschriftenänderungen sind von der oder dem Studierenden zeitnah und eigenständig im Bewerbungsportal der Hochschule online vorzunehmen. Der Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) ist der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist in der Regel kostenpflichtig. Die entsprechende Gebühr ist der Gebührenordnung der Hochschule zu entnehmen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Zulassung ist zu beantragen
 - 1) für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - 2) für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge und alle zulassungsfreien Studiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 1. August und für das Sommersemester bis zum 1. Februar.
- (2) Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang außerhalb des Zulassungsverfahrens zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule innerhalb folgender Fristen eingegangen sein:
 - 1) für das Sommersemester bis zum 1. Februar,
 - 2) für das Wintersemester bis zum 20. August.
- (3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist grundsätzlich nur eine Bewerbung möglich. Bis zu drei Bewerbungen sind möglich, wenn
 - a) einer der Studiengänge am dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt,
 - b) der Studiengang an zwei Standorten angeboten wird.
- (4) Die Bewerbung um einen Studienplatz (Antrag auf Zulassung) ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Die Frist nach Absatz 1 ist gewahrt, wenn bei der Hochschule vor Ablauf der Bewerbungsfrist das elektronisch ausgefüllte Antragsformular elektronisch und spätestens am dritten Tag nach Fristablauf die Unterlagen in Papierform eingehen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - 1) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers
 - 2) gewünschter Studiengang und Fachsemester,
 - 3) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - 4) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war.
- (5) Mit der Bewerbung (Antrag auf Zulassung) sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. einzureichen:
 - 1) tabellarischer Lebenslauf,
 - 2) der beglaubigte Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
 - 3) ein Nachweis der Identifikation (in der Regel Ablichtung oder Vorlage von Reisepass oder Personalausweis)
 - 4) bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
 - 5) zusätzliche Nachweise (z. B. praktische Ausbildung), sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 NHG vorgeschrieben sind, in der Regel in beglaubigter Form,
 - 6) bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen, Zeugnisse über evtl. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen und ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - 7) alle evtl. ergänzenden Anträge (z. B. Härteantrag) mit den entsprechenden Unterlagen,
 - 8) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Die Beantragung der Immatrikulation ist in der Regel elektronisch vorzunehmen und zusätzlich in Papierform einzureichen. Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vorzulegen bzw. einzureichen:
 - 1) der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon,
 - 2) ein mit Namen versehenes Passbild.Außerdem müssen die fälligen Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf dem Hochschulkonto eingegangen sein.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies bis zum 1. April für das Sommersemester und bis zum 20. Oktober für das Wintersemester schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Gründen im Sinne des § 34 HRG (z. B. Ableistung einer Dienstpflicht, Kindererziehung etc.) nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In beiden Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Bankverbindung und nur innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn möglich. Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen. Ein späterer Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (3) Die Rücknahme der Immatrikulation kann außerdem durch die Hochschule erfolgen, wenn rechtliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - 1) die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 dieser Ordnung nicht vorliegen,
 - 2) die fälligen Gebühren nicht oder nicht fristgerecht auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind,
 - 3) die Bewerberin oder der Bewerber in einem gleichen Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - 4) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 - 5) die Bewerberin oder der Bewerber die in der Onlinebewerbung gemachten Angaben nicht nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,
 - 2) bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 - 3) bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis nicht vorliegt oder keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
 - 4) die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden sind,
 - 5) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,
 - 6) die Bewerberin oder der Bewerber unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden ist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, ausgenommen es liegen Gründe für eine Exmatrikulation aus besonderem Grund gemäß § 6 dieser Ordnung vor.

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung wird ausgehändigt oder übersandt. Die von den Studierenden eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die Hochschule nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet.
- (3) Wird der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt, werden die für das folgende Semester bereits geleisteten Gebühren auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen, bei Nichtvorlage ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- (4) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 - 1) die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - 2) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
 - 3) die Abschlussprüfung bestanden ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist; die Studierenden werden zum Semesterende exmatrikuliert,
 - 4) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder die bzw. der Studierende nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - 5) die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet; die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Semesterende,
 - 6) eine Studentin oder ein Student in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnehmergebühren nicht fristgerecht entrichtet hat oder
 - 7) der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird.

Im Fall von Nummer 3 werden bereits entrichtete Gebühren erstattet, wenn die Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bestanden wurde. Gleiches gilt für Nummer 4, wenn eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn endgültig nicht bestanden wurde und gegen den Bescheid der Prüfungskommission kein Rechtsmittel eingelegt wird.

- (2) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten oder wenn während des Studiums Umstände eintreten, die einem Weiterstudium entgegenstehen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Studierende, die sich im Praxissemester oder Auslandssemester befinden.
- (2) Die Rückmeldung hat zu erfolgen:
 - 1) zum folgenden Sommersemester vom 10. Dezember bis zum 10. Januar des Folgejahres,
 - 2) zum folgenden Wintersemester vom 10. Juni bis zum 10. Juli.
- (3) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die fälligen Gebühren fristgerecht und vollständig auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind und die erforderliche Krankenversicherung nachgewiesen ist. Ohne den vollständigen Eingang dieser Beiträge und bei fehlendem Krankenversicherungsnachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

- (4) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Erlass der Langzeitstudiengebühren aufgrund einer unbilligen Härte gemäß § 14 Absatz 2 NHG müssen spätestens bis zum 28. bzw. 29. Februar für das laufende Wintersemester und spätestens bis zum 31. August für das laufende Sommersemester gestellt werden.
- (5) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 Absatz 1 NHG sind in der jeweiligen Rückmeldefrist, für das Sommersemester bis zum 10. Januar und für das Wintersemester bis zum 10. Juli, zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für die Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 31. August und für die Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februar verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Außerdem ist die Anzahl der Beurlaubungen auf höchstens vier Semester während des Studiums begrenzt.
- (2) Will eine Studentin oder ein Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel
 - 1) gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen,
 - 2) Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - 3) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit.Die Hochschule kann hierfür geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Eine Studentin oder ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch bis zum 15. April für das jeweilige Sommersemester oder bis zum 15. Oktober für das jeweilige Wintersemester auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- (4) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 Hochschulrahmengesetz zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gemäß Absatz 1 angerechnet.
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 - 1) für das erste Fachsemester,
 - 2) für zurückliegende Semester.
- (6) Während der Beurlaubung behält die Studentin oder der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der HAWK Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

- (2) Eine Studentin oder ein Student, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Ob es eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist, entscheidet die aufnehmende Fakultät.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
- 1) die Änderung des Namens und der Postanschrift,
 - 2) Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 - 3) den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte)
- anzuzeigen. Die Anschriftenänderung kann über eine persönliche Eingabe im Hochschulportal erfolgen.
- (2) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung den online verfügbaren Zugang zum Hochschulportal. Sie sind verpflichtet, die Daten im Hochschulportal im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich dem Immatrikulationsamt anzuzeigen.
- (3) Die elektronische Kommunikation zwischen der Hochschule und den Studierenden erfolgt über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Die Studierenden haben die regelmäßige Sichtung ihres HAWK-E-Mail-Postfachs sicherzustellen.
- (4) Die Studierenden erklären sich mit der Immatrikulation einverstanden,
- 1) die von der Hochschule geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und
 - 2) stimmen der Verwendung der Daten für interne Zwecke und der Weitergabe für die amtliche Statistik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu.

§ 11 Gasthörer/innen

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Gasthörer/innen bis zum Umfang von in der Regel zehn Wochenstunden auf Antrag auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG zugelassen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen und haben die festgesetzte Gebühr gemäß § 13 Absatz 5 NHG in Verbindung mit der geltenden Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten.
- Für Gasthörer/innen sind unter Verwendung des Formulars der Hochschule folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung bzw. Fakultät, Anzahl der Wochenstunden und Bezeichnung der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Fakultät kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen gegen Gebühr zulassen.
- (3) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer/innen aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer/in ist auf dem von der Hochschule vorgegebenen Formular für jedes Semester gesondert in der Regel bis 1 Monat nach Semesterbeginn für das jeweils laufende Se-

mester zu stellen und zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf bei der Hochschule einzureichen. Über den Antrag wird im Benehmen mit der entsprechenden Fakultät entschieden.

§ 12 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 Besondere Studiengänge

Die Zulassung in postgradualen oder weiterführenden Studiengängen sowie in Fernstudiengängen richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen für diese Studiengänge.

§ 14 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Grundordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

Stand 06/2017

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 14. Dezember 2016 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die Änderung der Grundordnung der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 7. Juni 2017 (Az.: 24-70022-34) gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name der Hochschule	2
§ 2 Gleichstellungsaufgaben.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Wahlperioden, Amtszeit, Beschlüsse.....	2
§ 4a Studienqualitätskommission.....	3
§ 5 Kommission und weitere Gremien	3
§ 6 Berufungsverfahren.....	4
§ 7 Gliederung der Hochschule	4
§ 8 Präsidium.....	5
§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte.....	5
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte	6
§ 11 Dekanate	6
§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte.....	7
§ 12a Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung	8
§ 12b Wahrung der studentischen Belange	8
§ 13 Hochschulrat.....	9
§ 14 Amtliche Bekanntmachungen.....	9
§ 15 Inkrafttreten	9

§ 1 Name der Hochschule

Die Hochschule Hildesheim/Holzminde n/Göttingen stellt ihrem Namen den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst“ voran und führt die Dachmarke „HAWK“.

§ 2 Gleichstellungsaufgaben

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG gilt die Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages der HAWK.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen sowie die eingeschriebenen Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Für ihre Vertretung in nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden sie folgende Mitgliedergruppen:

- Hochschullehrergruppe (Professorinnen und Professoren)
- Mitarbeitergruppe (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
- Studierendengruppe (eingeschriebene Studierende)
- MTV-Gruppe (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)

(2) Angehörige der Hochschule sind

- die Verwalterinnen und Verwalter einer Professur, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
- die Lehrbeauftragten,
- die eingeschriebenen Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die Mitglieder des Hochschulrates.

Angehörige der Hochschule haben kein Wahlrecht.

(3) Soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige sind, werden den Angehörigen protokollarisch gleichgestellt

- die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren,
- die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- und die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitglieder der Hochschulleitung, die bis zum Eintritt in den Ruhestand Mitglieder der Hochschule waren.

§ 4 Wahlperioden, Amtszeiten, Beschlüsse

(1) Die Wahlperioden von Senat und Fakultätsräten betragen für die Studierendengruppe ein Jahr, für die anderen Gruppen zwei Jahre.

(2) Die Amtszeiten der von Senat und Fakultätsräten bestellten Organe, Gremien und Beauftragten enden mit der Amtszeit des Senats oder des Fakultätsrates, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen; dies gilt nicht für Aufgaben, für deren Wahrnehmung eine neue Amtszeit nicht vorgesehen ist.

- (3) Die Geschäftsordnung der Hochschule kann vorsehen,
- dass Gremien bei der erneuten Behandlung einer Angelegenheit auch dann beschlussfähig sein können, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
 - dass die öffentliche Sitzung eines Gremiums gleichzeitig an mehreren Orten stattfinden kann (Telekonferenz) und
 - dass Beratungen und Beschlussfassungen auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden können, wenn sie in öffentlicher Sitzung behandelt werden könnten und sich nicht auf bestimmte Personen beziehen.

§ 4a Studienqualitätskommission

- (1) Der Studienqualitätskommission gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, sechs Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmt. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.
- (2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.
- (3) Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 5 Kommissionen und weitere Gremien

- (1) Senat und Fakultätsräte können außer den im Gesetz und in dieser Grundordnung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen. Bei der Einsetzung einer Kommission sind deren Aufgabe, Größe und Zusammensetzung festzulegen. Die in dieser Grundordnung aufgeführten Senatskommissionen sowie die Studienkommissionen der Fakultäten und die Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. Andere Gremien werden nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben des Gremiums zweckmäßig ist.
- (2) Bei Kommissionen, die nicht nach Mitgliedergruppen gebildet werden, werden alle Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder des Fakultätsrates bestellt. Dabei sollen alle Gruppen berücksichtigt werden. Nicht mit Stimmrecht in der Kommission vertretene Gruppen können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, ist die Zahl der Sitze der Mitgliedergruppen je nach Aufgabe der Kommission zu bestimmen; dabei müssen alle Mitgliedergruppen mit Stimmrecht vertreten sein, sofern das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Mitglieder der Kommission werden von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe im Senat oder im Fakultätsrat durch Abstimmung bestellt.
- (4) Insgesamt mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder jeder Kommission sollen Frauen sein. Wenn dies nach einer ersten Abstimmung über die Mitglieder der Kommission nicht der Fall ist, sind, sofern sich noch Frauen um die Mitgliedschaft in der zu wählenden Kommission bewerben, erneute Abstimmungen wie folgt durchzuführen: Über jeden Sitz in der Kommission wird einzeln abgestimmt. Dabei dürfen für den zweiten Platz oder weitere Plätze nur dann Männer vorgeschlagen werden, wenn bei den vorhergehenden Abstimmungen Frauen zu mindestens 40 Prozent berücksichtigt oder alle Kandidatinnen bereits gewählt wurden. Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, ist getrennt für jede Mitgliedergruppe entsprechend zu verfahren.

- (5) Wenn Senat oder Fakultätsräte andere Gremien einsetzen oder wenn andere Organisationseinheiten Kommissionen oder andere Gremien einsetzen, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Berufungsverfahren

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat eine Berufungskommission.
- (2) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht, soll das Präsidium das Verfahren zurückverweisen oder aufheben.
- (4) Abweichend von § 4 dieser Grundordnung endet die Amtszeit der Berufungskommission nicht mit dem Ende der Amtszeit des Fakultätsrates, sondern in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Das Dekanat kann jedoch jederzeit beantragen, dass der Fakultätsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.
- (5) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren eine/n Berufsbeauftragte/n bestimmen. Die oder der Berufsbeauftragte kann hauptberuflich an der Hochschule tätig sein.
- (6) Das Nähere zur Durchführung von Berufungsverfahren regelt die Richtlinie der HAWK für Berufungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Fakultäten, denen weniger als 15 Professuren zugeordnet sind, führen in der Regel die Bezeichnung Fachbereich, ihr Fakultätsrat die Bezeichnung Fachbereichsrat.
- (2) Auf Vorschlag des Dekanats kann das Präsidium Institute oder Einrichtungen einer Fakultät errichten oder andere Untergliederungen einer Fakultät vorsehen. Soweit dies zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zweckmäßig ist, kann das Präsidium nach Anhörung des Senats Institute und Einrichtungen errichten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind. Beschlüsse zur Errichtung eines Instituts oder einer Einrichtung müssen die Bezeichnung und die Aufgaben der zu errichtenden Institution festlegen; sie sollen die Grundzüge ihrer Organisation regeln und die zuzuordnenden Stellen und Einrichtungen nennen.
- (3) Entscheidungen zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten müssen den Zeitpunkt angeben, zu dem die neue Regelung wirksam wird. Die Wahl der für neu gegliederte Fakultäten oder andere Organisationseinheiten erforderlichen Organe und Gremien soll in dem Semester erfolgen, das dem Wirksamwerden der Neugliederung vorhergeht. Die Amtszeiten der Organe, Gremien und Funktionsträger von aufgelösten Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auflösung der Fakultät oder anderen Organisationseinheit wirksam wird; dies gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und bis zu vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt die Funktionsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und die vom Präsidium getroffenen wesentlichen Entscheidungen; dabei sind diese besonders zu begründen, wenn sie von Beschlüssen des Senats abweichen. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Auskünfte oder eine Stellungnahme des Präsidiums zu bestimmten Fragen verlangen.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder nehmen die Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen selbstständig wahr. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist Beauftragte/r für den Haushalt gemäß § 9 LHO. Sie oder er ist außerdem ständige/r Vertreter/in der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie ständige/r Vertreter/in der Präsidentin oder des Präsidenten in Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Hochschullehrergruppe. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der HAWK in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte

- (1) Dem Senat gehören neunzehn stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und je drei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.
- (2) Dem Senat gehören die Mitglieder des Präsidiums, die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sowie aus jeder Fakultät eine Dekanin oder ein Dekan als beratende Mitglieder an.
- (3) Angehörige aller Standorte sollen im Senat vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im Senat vertretene Standorte können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Der Senat kann Ordnungen und Richtlinien beschließen (Satzungskompetenz), die für alle oder einzelne Fakultäten gelten; dabei kann der Senat auch einen Rahmen vorgeben, der von den Fakultäten durch eigene Bestimmungen auszufüllen ist. Soweit der Senat von seiner Satzungskompetenz keinen Gebrauch macht, kann jeder Fakultätsrat die entsprechenden Angelegenheiten für seine Fakultät durch eigene Ordnungen oder Richtlinien regeln.
- (5) Der Senat bildet mindestens je eine Kommission für folgende Aufgaben:
 - a) Forschung
 - b) Frauenförderung und Gleichstellung
 - c) Haushalt
 - d) Hochschulentwicklungsplanung
 - e) Lehre und Studium (Zentrale Studienkommission)
 - f) StudienqualitätskommissionDer Senat kann die Aufgaben dieser Kommissionen erweitern und weitere Kommissionen bilden.
- (6) Der Senat beschließt für jede Kommission, wie viele Sitze den einzelnen Mitgliedergruppen zustehen. Dabei ist die Aufgabe der jeweiligen Kommission zu berücksichtigen; jede Mitgliedergruppe muss mit Stimmrecht vertreten sein. Eine Gewichtung der Stimmen nach Mitgliedergruppen ist nicht zulässig.

- (7) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt eine Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung und entscheidet auf Vorschlag der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten über Aufgaben und Größe der Kommission. Die Kommission soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine zentrale, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Für die Erarbeitung des Wahlvorschlages kann die Kommission
- das Auswahlverfahren selbst durchführen und über den Wahlvorschlag abstimmen oder
 - eine Findungskommission einsetzen, die der Kommission einen Wahlvorschlag zur Abstimmung vorlegt.
- (3) Fakultätsräte und andere Organisationseinheiten können nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aufgrund eines Vorschlags der weiblichen Mitglieder der Fakultät oder Organisationseinheit wählen. Nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte werden von einem Teil ihrer Pflichten in der Hochschule freigestellt. Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre; für Studierende ein Jahr.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule koordinieren ihre Arbeit im Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Sie vertreten sich gegenseitig nach Absprache und im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann mindestens einmal im Jahr eine Frauenversammlung der gesamten Hochschule einladen, die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten entsprechende Versammlungen für den von ihnen vertretenen Bereich (Fakultäten, andere Organisationseinheiten, Standorte oder Mitgliedergruppen).

§ 11 Dekanate

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät an. Fakultätsräte können auf die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums, wenn die Fakultät an mehr als einem Standort tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.
- (2) Bei Fakultäten mit mehr als einem Standort sollen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan verschiedenen Standorten angehören. In diesem Fall sind § 43 Absatz 4 Sätze 2 und 3 NHG auch auf die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans anzuwenden. Die Dekanin oder der Dekan überträgt einen Teil ihrer oder seiner Aufgaben für einen der Standorte an die Prodekanin oder den Prodekan zur Wahrnehmung und die Dekanin oder der Dekan führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Dekanin“ oder „Geschäftsführender Dekan“, die Prodekanin oder der Prodekan die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ mit einem Zusatz, der die örtliche Zuständigkeit kennzeichnet; die Geschäftsführung wird in jährlichem Wechsel wahrgenommen. Der Fakultätsrat kann beschließen, auf die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 zu verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

- (3) Dekaninnen und Dekane werden je nach Umfang ihrer Aufgaben als Dekanin oder Dekan in der Regel zu einem Drittel von ihren dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt; die verbleibende Lehrverpflichtung soll nicht kleiner als zwei Stunden sein. Eine Prodekanin oder ein Prodekan, denen Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans nach Absatz 2 übertragen wurden, werden entsprechend dem Umfang der übertragenen Aufgaben von ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben freigestellt. Für die Freistellung der Studiendekaninnen und Studiendekane von ihren Aufgaben in der Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen der Hochschule über Freistellungen.

§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte

- (1) Dem Fakultätsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und je zwei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.
- (2) Bei Fakultäten mit mehreren Standorten sollen Angehörige aller Standorte im Fakultätsrat vertreten sein; dies gilt sinngemäß für unterschiedliche Studiengänge oder Gruppen von Studiengängen, sofern dafür verschiedene Studienkommissionen vorgesehen sind. Nicht mit Stimmrecht im Fakultätsrat vertretene Standorte oder Studiengänge können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der für seine Fakultät vorgesehenen Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen). Jeder Studienkommission sollen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder angehören, davon zwei aus der Studierendengruppe, eines aus der Hochschullehrergruppe und eines aus der Mitarbeitergruppe. Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe sollen in der Lehre tätig sein. Der Fakultätsrat kann dem zuständigen Mitglied des Präsidiums empfehlen, für eine bestimmte Studienkommission eine andere Zahl von Mitgliedern vorzusehen, wobei der Gruppe der Studierenden mindestens die Hälfte der Sitze zusteht.
- (4) Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe zur Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Studienkommission.
- (5) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang, dessen Lehre von mehreren Fakultäten angeboten wird, wird eine gemeinsame Studienkommission gebildet, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultätsräten gewählt werden; das zuständige Mitglied des Präsidiums legt fest, wie viele Sitze in der gemeinsamen Studienkommission den beteiligten Fakultäten zustehen. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät an, unabhängig von der Zuordnung ihrer oder seiner Stelle; zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nimmt sie oder er an den Sitzungen der Dekanate der übrigen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teil.
- (6) Soweit der Senat eine Angelegenheit nicht durch Ordnungen oder Richtlinien abschließend regelt, kann der Fakultätsrat Ordnungen und Richtlinien für seine Fakultät beschließen. Dabei sind gegebenenfalls die Vorgaben zu beachten, die der Senat durch Rahmen-Ordnungen oder -Richtlinien festgelegt hat.
- (7) Der Fakultätsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Fakultätsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 12a Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung

- (1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie ein/e stellvertretende/r Beauftragter werden im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule. Jede Fakultät soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzen, die die Beauftragte oder den Beauftragten nach Satz 1 unterstützt. Auf Antrag der oder des Beauftragten nach Satz 1 stellt die Hochschule sie oder ihn in angemessenem Umfang von ihren oder seinen Dienstaufgaben frei und gewährleistet eine angemessene aufgabenbezogene Grundausstattung.
- (2) Die oder der Beauftragte nach Absatz 1 Satz 1 wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie oder er behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.
- (3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Präsidium, die Leitung der Organisationseinheiten sowie die Dekanate der oder dem Beauftragten der Hochschule gegenüber auskunftspflichtig. Die oder der Beauftragte der Hochschule kann gegenüber allen Gremien Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die oder der Beauftragte der Hochschule berichtet einmal jährlich dem Senat über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 12b Wahrung der studentischen Belange

- (1) Die Studierenden der HAWK können verlangen, dass ein Organ der HAWK über eine bestimmte Angelegenheit, für die es zuständig ist, berät und entscheidet. Sollte das angesprochene Organ nicht diesem Verlangen entsprechen, so ist das Organ zur Beratung und Beschlussfassung verpflichtet, wenn mindestens drei von Hundert der Studierenden der HAWK dieses Begehren unterzeichnet haben (Studierendeninitiative). Ein entsprechender Antrag ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des betreffenden Organs beim Präsidium einzureichen, das ihn an das angerufene Organ weiterleitet. Das angerufene Organ entscheidet spätestens in seiner zweiten regulären auf das Verlangen folgenden Sitzung über das Verlangen. Ausnahmen von dieser Beantwortungsfrist sind zu begründen. Hat der Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung des angerufenen Organs hochschulöffentlich erfolgen. Die Entscheidung über die Studierendeninitiative ist in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. Über den gleichen Gegenstand ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren jeweils nur eine Initiative möglich.
- (2) Der AStA hat ein Vortragsrecht gegenüber dem Präsidium und dem Senat.
- (3) Das Präsidium und die Dekanate führen mindestens einmal im Semester ein Gespräch mit dem AStA bzw. mit dem jeweiligen Fachschafftsrat.
- (4) Um den Studierenden die Teilnahme an Gremiensitzungen zu ermöglichen, soll der Mittwochnachmittag als Gremientag von Lehrveranstaltungen freigehalten werden.
- (5) Über die Mitwirkung in Hochschulgremien ist den Studierenden auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt vier Jahre. Soweit die Mitglieder des Hochschulrates vom Senat bestellt werden, soll der Senat die erforderlichen Entscheidungen spätestens in dem Semester treffen, das dem Beginn der Amtszeit vorhergeht.
- (2) Der Hochschulrat tagt in der Regel einmal in jedem Semester. Die Arbeitsweise des Hochschulrates wird durch die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule oder eine besondere Geschäftsordnung des Hochschulrates geregelt; der Senat kann in einer Ordnung eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates vorsehen.

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen

Die von den zuständigen Stellen der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Satzungen treten in Kraft, nachdem sie vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sind (amtliche Bekanntmachung).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**HAWK HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT UND KUNST
HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN**

FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN UND TECHNIK

GESUNDHEITSCAMPUS GÖTTINGEN

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE
BACHELORSTUDIENGÄNGE
THERAPIEWISSENSCHAFTEN UND PFLEGE
(ALLGEMEINER TEIL)**

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 25. Januar 2017 gemäß § 7 Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 NHG die nachfolgende Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) für die Bachelorstudiengänge der Lehrinheit Therapiewissenschaften und Pflege an der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen für den Gesundheitscampus Göttingen (i. Gr.) beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. März 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.



Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung..... 3
 § 2 Ziel des Studiums 3
 § 3 Hochschulgrad..... 3
 § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und
 Prüfungssprache, Teilzeitstudium..... 4
 § 5 Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt 5
 § 6 Prüfer/innen 6
 § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen 7
 § 8 Zulassungs- und Prüfungsverfahren 8
 § 9 Prüfungsformen..... 9
 § 10 Modul Bachelor..... 9
 § 11 Nachteilsausgleich in Prüfungen..... 12
 § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen..... 12
 § 13 Versäumnis und Rücktritt aus wichtigem Grunde 12
 § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelorprüfung 13
 § 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 14
 § 16 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote 15
 § 17 Wiederholung von Prüfungen 16
 § 18 Erteilung des Bachelortitels..... 16
 § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des
 Studiums ohne Studienabschluss 16
 § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte..... 17
 § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren..... 17
 § 22 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften 18

Dokumentvorlagen für Bachelorstudiengänge

- Dokumentvorlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 2: Bachelorurkunde
- Dokumentvorlage 3: Studiengangsspezifische Anlage für Bachelorstudiengänge
- Dokumentvorlage 4: Diploma Supplement
- Dokumentvorlage 5: Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne
 Studienabschluss
- Dokumentvorlage 6: Eidesstattliche Erklärung/Plagiatserkennung
- Dokumentvorlage 7: Bibliothekserklärung

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der Lehreinheit Pflege und Therapiewissenschaften der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung beinhaltet
 - Anlage 1 das Bachelorzeugnis (entsprechend der Dokumentvorlagen 1),
 - Anlage 2 die Bachelorurkunde (entsprechend der Dokumentvorlagen 2),
 - Anlage 3 eine studiengangsspezifische Anlage (entsprechend der Dokumentenvorlagen 3 oder 6),
 - Anlage 4 das Diploma Supplement (entsprechend Dokumentvorlage 7).

Der besondere Teil regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Er kann weitere Anlagen umfassen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen der Bachelorstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern in der Lage sind.
- (2) Im Rahmen des dualen Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden Kompetenzen erlernen, die zu einem verantwortlichen und wissenschaftlich qualifiziertem Handeln in der Berufspraxis befähigen. Die Qualifikation entspricht für den Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften und den Bachelorstudiengang Pflege der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) sowie der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen vielfältige Kompetenzen zu erwerben sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsbefähigenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Mit diesem Abschluss wird die Qualifikation für die Aufnahme eines Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der HAWK, Fakultät Naturwissenschaften und Technik, Lehreinheit Therapiewissenschaften und Pflege,



verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Das Studium in einem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit. Jedem Modul werden im besonderen Teil Credits zugeordnet. Für Praktika werden Credits entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, bei der Bachelorthesis entsprechend der Bearbeitungszeit.
- (3) Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die eine einzige Prüfungsleistung beinhaltet, die benotet oder unbenotet sein kann. Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“, beziehungsweise der Bewertung „bestanden“, werden unabhängig von der für das Modul erzielten Bewertung Credits auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitszeitaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können. Die Kompetenzen sind für jedes Modul zu definieren und die Lehrveranstaltungen des Moduls daran auszurichten. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (4) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultäten im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang kann für einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch Englisch Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt e Sprache.
- (5) Prüfungszeitpunkt, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss zu den Prüfungen von den Prüfenden bekannt zu geben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. Die Prüfungstage für die mündlichen Prüfungen werden im Semesterzeitplan der Fakultät festgelegt. Zur Unterstützung kann das Prüfungsamt die Prüfer/innen für die Prüfungsplanung und -organisation einbeziehen.
- (6) Die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die möglichen Prüfungsformen werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang durch die Fakultäten verbindlich festgelegt.
- (7) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden regelmäßig 750-900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 27-30 Credits (ECTS) umgerechnet. Ein Credit entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.



- (8) Die Fakultät und deren Lehreinheit Therapiewissenschaften und Pflege stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (9) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.
- (10) Die Studienkommission der Lehreinheit Therapiewissenschaften und Pflege kann das Angebot im Wahlpflichtbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation sinnvoll und angemessen ist.
- (11) Das jeweils vorgehaltene Wahlpflichtangebot bestimmt sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtfächer aus. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Lehrveranstaltungsplätze.
- (12) Es besteht nach Maßgabe der Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Fakultät Naturwissenschaften und Technik Lehreinheit Therapiewissenschaften und Pflege in der jeweils gültigen Fassung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.

§ 5 Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat für die Lehreinheit Therapiewissenschaften und Pflege eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungskommission gehören an:
 - die oder der jeweilige/r Studiendekan/in des Studiengangs als Vorsitzende/r (ohne Stimmrecht),
 - drei Mitglieder, welche die Professor/inn/en-gruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeiter/inn/en-gruppe vertritt und in der Lehre tätig ist und
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter die bzw. der vorsitzende Studiendekan/in und ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe. Die bzw. der Vorsitzende lädt das Gremium mit einer Frist von zwei Wochen ein; in eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen nahen Angehörigen betreffen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Verlängerung kann vom Fakultätsrat beschlossen werden.



- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die oder den vorsitzende/n Studiendekan/in, auf die Studiengangsleitungen bzw. Studienkommissionen bzw. auf die oder den Studiendekan/in eines anderen Studiengangs übertragen. In jedem Fall obliegt der oder dem Studiendekan/in für die ihr oder ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die oder der Studiendekan/in berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt. Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. eine von ihr oder ihm legitimierte Person bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden kann vertretungsweise auf eine/n andere/n Studiendekan/in übertragen werden.
- (10) Die Prüfungskommission legt die allgemeingültigen Fristen, Termine und näheren Bestimmungen für das Prüfungsverfahren fest. Allgemeingültige Entscheidungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (11) Das Prüfungsamt führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Prüfungsordnung. Insbesondere entscheidet es über die Zulassungsanträge zu Prüfungsleistungen, wacht über die ordnungsgemäße Ablegung der Prüfungen, erteilt Abschlussdokumente, rechtsmittelfähige Bescheide, Auskünfte und berät die Studierenden und Lehrenden zu allen Fragen des Prüfungsrechts und weist auf Verfahrensfehler hin. Das Prüfungsamt kann Beschlussvorlagen in die Prüfungskommission einbringen.

§ 6 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfer/innen müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende



oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission. Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.

- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch eine/n Prüfer/in. Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung wird abweichend davon durch zwei Prüfer/innen vorgenommen und protokolliert. Das Protokoll ist von beiden Prüfer/innen zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zur Prüfungsakte zu reichen.
- (3) Die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzende/n der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden auf Basis der erzielten Credits angerechnet, wenn sie in gleichen oder verwandten Studiengängen derselben oder anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen. Der besondere Teil kann nähere Bestimmungen treffen und weitere Anrechnungsmöglichkeiten vorsehen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitergehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelorthesis oder Bachelorkolloquium ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (5) Student/inn/en, die nachweislich mindestens 27 Credits während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes an einer Partnerhochschule in einem fremdsprachigen (nicht muttersprachigen) Studiengang erreichen, können die absolvierten Leistungen im Rahmen der geltenden Regelungen in den Bachelorstudienprogrammen der HAWK angerechnet bekommen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen und Fehlversuche (nicht ausreichende Prüfungen).



- (7) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Diese Aufgabe kann von dem oder der Studiendekan/in auf die Studiengangsleitungen übertragen werden. Die Anerkennungsentscheidung ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 8 Zulassungs- und Prüfungsverfahren

- (1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist zu den Modulprüfungen, die sie in dem Semester ablegen möchten, anmelden. Für die unbenoteten Prüfungsleistungen kann das Verfahren im besonderen Teil abweichend geregelt werden. Falls bereits in einem gleichen Studiengang Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, der entsprechende Prüfungsanspruch erloschen ist oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, ist dieses dem Prüfungsamt vor der Meldung zur ersten Prüfung mitzuteilen. Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Nennung von Gründen
- a) bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Erbringungsfrist bei rein schriftlichen Arbeiten (exklusive der Abschlussarbeiten) bzw.
 - b) bei sonstigen Prüfungsformen spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Prüfungsleistung möglich.

Der Rücktritt von der Bachelorthesis ist ohne Angabe von Gründen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

- (2) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Zugelassen wird, wer die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
- (4) Die Zulassungen von Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse können von den Studierenden online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf freie Prüferwahl besteht nicht. Im Modul Bachelorthesis haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht für die Prüferin oder den Prüfer.
- (6) Für das Prüfungsverfahren gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
- (7) Prüfungen sind in dem Semester abzulegen, für welches sie angemeldet worden sind, ansonsten gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ausnahme ist hier § 10 Absatz 18. Wenn kein individueller Prüfungstermin festgelegt worden ist, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile stets einen Monat vor Semesterende.
- (8) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung der oder des zu Prüfenden und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden. Näheres bestimmt die Prüfungskommission.

- (9) Eine Prüfung, die ohne vorherige Zulassung abgelegt worden ist, ist unwirksam.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden und in die Lehrveranstaltungen integriert werden. Näheres wird in dem jeweils maßgeblichen besonderen Teil geregelt.
- (2) Bei gemeinsamen Prüfungsleistungen muss die Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden. Bei einer Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht (wie ein Referat), müssen alle Teile der Prüfungsleistung bestanden sein, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ bewertet werden kann.
- (3) Die Fakultät bzw. deren Lehrereinheit Therapiewissenschaften und Pflege kann im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs bestimmte Prüfungsformen für die einzelnen Module vorschreiben; dort können auch nähere Vorgaben zu den Prüfungsformen bestimmt werden. Der Umfang der Prüfungsleistung richtet sich nach dem Workload der Module. Im besonderen Teil der Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge wird der Umfang der Prüfungsformen näher bestimmt.
- (4) Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungsformen zulassen. Auch kann sie auf Antrag Abweichungen für Studierende zulassen, falls die Studierenden nur zeitweilig Leistungen an der hiesigen Hochschule erbringen und deshalb die Abschlussgrade der hiesigen Hochschule nicht anstreben.
- (5) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von Prüfer/inne/n festgelegt.

§ 10 Modul Bachelorthesis

- (1) Das Modul Bachelorthesis beinhaltet eine Prüfungsleistung, die aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. Das Modul ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium zueinander wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Die Anmeldungen zu den Leistungen des Moduls Bachelorthesis erfolgt abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen im Prüfungsamt. Die festgelegten Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul Bachelorthesis kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die Studentin oder der Student kann die Erst- und Zweitprüfer/innen vorschlagen. Das Thema der Bachelorthesis wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des zu Prüfenden durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer festgelegt.
- (5) Die Betreuung und Prüfung der Bachelorthesis kann von jeder/m Angehörigen der Gruppe der Professorinnen/en, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der HAWK oder anderen Prüfer/inne/n im Sinne von § 6 übernommen werden. In jedem Fall muss es aber ein/e Prüfer/in,



lehrende/r Professor/in, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben der HAWK sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (6) Die Studentin oder der Student muss mit der Anmeldung zur Bachelorthesis sowohl den Themenvorschlag als auch die schriftlichen Bestätigungen von Erst- und Zweitprüfer/in einreichen. Auf Antrag der oder des Studierenden weist die Prüfungskommission der oder dem zu Prüfenden rechtzeitig ein Thema und ggf. auch Prüfer/innen zu.
- (7) Für die Zulassung zur Bachelorthesis müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - Dieses ist zum einen der Nachweis von bestandenen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 160 Credits bei Bachelorstudiengängen,
 - ferner müssen alle noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet und die Zulassung hierzu erteilt worden sein.
- (8) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen dem Prüfungszweck und dem in den Bestimmungen des jeweiligen besonderen Teils der Prüfungsordnung vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen.
- (9) Die Bachelorthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 8 entsprechen.
- (10) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bachelorthesis innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit und die Seitenzahlen werden in den besonderen Teilen geregelt.
- (11) Im Einzelfall kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer bei der Bachelorthesis um maximal zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an das Prüfungsamt gestellt werden. Begründet sich der Verlängerungsantrag in einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Bearbeitungszeit, muss sich die oder der Studierende unverzüglich, i.d.R. am ersten Tag der Erkrankung, im Prüfungsamt prüfungsunfähig melden und hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest einholen, welches binnen von drei Werktagen dem Prüfungsamt vorzulegen ist; einer Anhörung der Prüfer/innen bedarf es in diesem Fall nicht.
- (12) In der Bachelorthesis ist eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben: Dass,
 - die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.



Ferner muss die Arbeit folgende Erklärungen enthalten: Ob die Arbeit in der Bibliothek ausgelegt werden kann und ob die Arbeit unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt.

Bei Arbeiten, die dem Datenschutz unterliegen, z. B. bei der Verwendung von Fotos, Videosequenzen, Interviews oder anderen persönlichen Daten, endet die Erklärung mit nicht einverstanden.

- (13) Die Bachelorthesis ist fristgemäß in dreifach gebundener Ausfertigung und dreifach in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben, es sei denn es ist im besonderen Teil abweichend geregelt. Mit der Abgabe der elektronischen Version hat der Studierende auch die Bibliothekserklärung gemäß Anlage 9 abzugeben. Diese Erklärung ist den gebundenen und elektronischen Fassungen der Thesis beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (14) Die Bachelorthesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen ein schriftliches Gutachten über die Thesis an. Die Thesis ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen diese mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend dem Notensystem nach § 15 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (15) Die Prüfer/innen können einen Sperrvermerk bezüglich der Bibliotheksauslage im Prüfungsprotokoll anbringen. Eine Bibliotheksauslage erfolgt auch nicht bei einer Note, die schlechter als 2,3 ist.
- (16) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen Bescheid, wenn die Bachelorthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (17) Für das Bachelorkolloquium ist die Zulassung zu erteilen, wenn
 - die Bachelorthesis von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und
 - alle übrigen Prüfungsleistungen bestanden und nebst den nach dem besonderen Teil ggf. zu absolvierenden Praktika und Projekten dem Prüfungsamt nachgewiesen sind.
- (18) Das Kolloquium ist im Regelfall von denselben beiden Prüfenden abzunehmen, wie die Bachelorthesis. Es soll bis Ende des Prüfungssemesters, für das die Zulassung zur Thesis erteilt wurde, absolviert werden. Für den Fall, dass die Zulassung zum Kolloquium bis dahin nicht erteilt werden kann, muss dieses im darauf folgenden Fachsemester abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die Wiederholfrist des § 17 wird verwiesen.
- (19) Das Bachelorkolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 bis 45 Minuten Dauer. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Thesis im Rahmen eines Fachgespräches nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfer/inne/n als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und bewertet. Bei einer Prüfung in Gruppen vervielfacht sich die Gesamtdauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der zu Prüfenden.



- (20) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen dieses mit mindestens ausreichend bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend des Notensystems nach § 15 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (21) Die Modulnote errechnet sich aus der Gewichtung von Thesis und Kolloquium gemäß der Regelung im besonderen Teil und wird entsprechend des Notensystems nach § 15 Absatz 3 festgelegt.

§ 11 Nachteilsausgleich in Prüfungen

- (1) Macht die Studentin oder der Student durch fachärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis (von mindestens einem Grad der Behinderung von 50) und/oder anderen Nachweisen glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen sowie außergewöhnlicher Lebenssituationen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.
- (2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.
- (4) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule und Mitglieder des Kooperationspartners Universitätsmedizin Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Studierende/n. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer/innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt aus wichtigem Grunde

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - Prüfungsleistungen nicht fristgerecht abgibt,
 - Prüfungsleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums im Semester der Zulassung erbringt oder
 - nach Ablauf der Abmeldefrist nach § 8 Absatz 1 von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe muss unverzüglich nach Eintritt, in jedem Fall aber vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, schriftlich bei der oder dem



Prüfer/in gestellt werden. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die oder der Prüfer/in unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben werden kann. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Für die Thesis und das Kolloquium gelten abweichend von dieser Norm die Regelungen des § 10 Absatz 11.

- (3) Liegt als triftiger Grund für das Versäumnis eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so hat die oder der Studierende die oder den Prüfer/in sowie das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest einzureichen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungsbzw. Abgabetag ausgestellt sein darf. Das Attest muss eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit am Tage der Prüfung enthalten. Der Krankheit der oder des Studierenden steht insoweit die Erkrankung eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeiten sind auf Antrag der oder des Studierenden zu berücksichtigen und stellen stets einen triftigen Grund für einen Rücktritt dar, sofern der Antrag vor Antritt der Prüfung beim Prüfungsamt unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gestellt wird.
- (5) In den Fällen der Berufung auf triftige Gründe im Sinne dieser Norm, sind eine versäumte Abgabe oder eine versäumte Prüfung unverzüglich nachzuholen. Nachholtermine für Prüfungen werden auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Prüfer/in vergeben, sofern die Ableistung der Prüfung noch im selben Semester, für welches die Anmeldung und Zulassung erfolgt ist, möglich ist. Es steht im Ermessen der oder des Prüfenden, hierfür eine andere Prüfungsform festzulegen, sofern es sich nicht um eine mündliche Prüfung handelt. Ist eine Nachholung im Prüfungsemester, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, nicht möglich, gilt die oder der Studierende von dieser Prüfung als zurückgetreten. Die oder der Studierende muss sich im Regelfall im folgenden Fachsemester, spätestens binnen Jahresfrist, erneut zu dieser Prüfung anmelden, wobei aus Gründen der Chancengleichheit für die Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen ist.
- (6) Bei Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung oder bei sich wiederholenden Rücktritten wegen Krankheit kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Versucht der die oder der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet/zu bewerten. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die Prüfungskommission die Prüfung als endgültig „nicht bestanden“ erklären. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt nach Anhörung der oder des zu Prüfenden.



- (2) Die Hochschule kann aus Gründen der Chancengleichheit eine Plagiatserkennung durchführen. Diese kann online und extern bei einem Anbieter eines Plagiatserkennungsdienstes erfolgen. Die Weitergabe persönlicher Daten, die in Prüfungsleistungen enthalten sind, ist in diesem Fall zulässig.
- (3) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich innerhalb von einer Frist von fünf Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären. Eventuell bereits erteilte Abschlussdokumente sind einzuziehen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet.
- (2) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	(sehr gut)	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	(gut)	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	(befriedigend)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	(ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
über 4,0	(nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 und 4,0 dienen der differenzierten Bewertung.

- (4) Eine schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb der festzusetzenden Abgabefristen direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen, ebenso eine Fassung in der vereinbarten Form. Näheres kann durch die Prüfungskommission geregelt werden.



- (5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden soll innerhalb eines Monats nach Abgabe erfolgen. Das Bewertungsverfahren soll bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein; bei Abschlusssemestern soll die Bewertung der regulär neben den Leistungen des Moduls Bachelorthesis vorgesehenen Prüfungsleistungen bereits früher erfolgen, die Termine legt die Prüfungskommission fest. Die Abgabetermine für Prüfungsleistungen sind dem entsprechend festzulegen.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, sind die tragenden Erwägungen für die Bewertungsentscheidung durch die Prüferin oder den Prüfer zu protokollieren.
- (7) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfer/inne/n bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen im Rahmen des Notenschemas nach Absatz 3. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen müssen für ein Bestehen beide Prüfer/innen mit „bestanden“ bewertet haben.
- (8) Die Prüfungsformen der Module werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen und benoteten Module gebildet. Die Modulnoten fließen gewichtet nach Credits der Module in die Gesamtnote ein.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend
- (3) Sobald eine aussagekräftige Kohorte für den Studiengang vorliegt, sollen die Gesamtnoten im Zeugnis auch in ECTS-Grades ausgewiesen werden. Dieses geschieht, wenn
 - mindestens drei Studiendurchgänge ihr Studium beendet haben (das laufende Abschlusssemester wird hier nicht mitgezählt),
 - mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen den Studiengang abgeschlossen haben.

Für einzelne Modulnoten wird kein ECTS-Grade ermittelt, dieser wird ausschließlich für die Gesamtnote ausgewiesen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer oder eines Studierenden. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %



D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %

Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die vorstehende Tabelle den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Fachsemesters abzulegen, spätestens binnen Jahresfrist. Bei Wiederholungsprüfungen im Wahlpflichtbereich sind diese regelmäßig in demselben Wahlpflichtbereich abzulegen in dem auch die nicht bestandene vorherige Prüfung absolviert worden ist. Ein Anspruch auf dieselbe Lehrveranstaltung, dieselbe Prüferin oder denselben Prüfer besteht nicht. Die oder der Studierende muss sich zu jeder Wiederholungsprüfung im Rahmen der geltenden Fristen anmelden.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine zweite Wiederholungsprüfung im Bachelorstudiengang für maximal drei Prüfungsleistungen beantragt werden. Für die Antragstellung gelten die üblichen Wiederhol(ungs)- und Anmeldefristen.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden gegebenenfalls in Einzelfallentscheidungen auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der oder des Prüfenden kann eine Wiederholungsprüfung im Abschlusssemester vorgezogen werden, sofern der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingeht.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung wird vom Prüfungsamt ein Bescheid erteilt.

§ 18 Erteilung des Bachelortitels

Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden und ggf. auch alle anderen nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen im Umfang von 210 Credits in den Bachelorstudiengängen nachgewiesen wurden.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung sollte innerhalb eines Monats nach Eingang der letzten Bewertung im Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt werden



(Dokumentvorlagen 1 und 4). Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolvent/inn/en eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Dokumentvorlagen 2 und 5). Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Auf Antrag können gegebenenfalls Zusatzleistungen im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolvent/inn/en ein deutschsprachiges Diploma Supplement (Dokumentvorlage 7).
- (4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät, die übrigen Abschlussdokumente nur von der verantwortlichen Studiendekanin oder dem verantwortlichen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Studierenden wird auf Antrag beim Verlassen der HAWK ohne Erlangung des Studienabschlusses oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der Credits ausweist. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung vorliegt (Anlage 8).
- (6) Bietet die Fakultät den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazitäten eine Teilnahme an Zusatzprüfungen an, so erteilt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden bei Bestehen auf Antrag eine formlose Bescheinigung. In den Bachelorabschlussdokumenten werden zusätzlich erbrachte Leistungen nicht ausgewiesen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte

- (1) Klausuren und andere schriftliche oder gegenständliche Prüfungsleistungen können auf Antrag, welcher binnen zwei Wochen nach Notenbekanntgabe bei den Prüfenden zu stellen ist, dort eingesehen werden.
- (2) Die Prüfer/innen fertigen bei nicht ausreichenden Leistungen ein schriftliches Gutachten an und reichen dieses zusammen mit der Arbeit beim Prüfungsamt ein. Mündliche Prüfungsformen sind zu protokollieren. Die Prüfungsprotokolle und Gutachten verbleiben auch nach Beendigung des Studiums in der Prüfungsakte bei der HAWK.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Prüfungsteil) wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Aktenauszüge dürfen nicht angefertigt werden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer



Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/s Prüfenden richtet und die Einwände der oder des zu Prüfenden konkret und substantiiert sind, leitet das Prüfungsamt den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so wird dem Widerspruch abgeholfen. Andernfalls ist der Widerspruch der Prüfungskommission zuzuleiten. Diese überprüft die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine/n dritte/n Prüfer/in zur Begutachtung bestellen.

- (3) In allen anderen Widerspruchsfällen nimmt das Prüfungsamt zunächst eine Sachverhaltsüberprüfung vor. Sofern eine Abhilfe nicht möglich ist, leitet es den Widerspruch mit einer Stellungnahme an die Prüfungskommission zur Entscheidung weiter.
- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung neu bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 22 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach der Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.



Anlagen: Dokumentvorlagen für Bachelorstudiengänge

- Dokumentvorlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 2: Bachelorurkunde
- Dokumentvorlage 3: Studiengangsspezifische Anlage
- Dokumentvorlage 4: Diploma Supplement
- Dokumentvorlage 5: Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss
- Dokumentvorlage 6: Eidesstattliche Erklärung/Plagiatserkennung
- Dokumentvorlage 7: Bibliothekserklärung



Anlage zum Bachelorzeugnis

Frau / Herr Martina Mustermann
 geboren am 00.00.0000 in XXXX

	Credits	Note
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul XXXX		0,0
Modul Bachelorarbeit		0,0
Thema der Bachelorthesis:		
XXXX		
Gesamt	210	0,0

Notenstufen für die Modulnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend
 Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend



Dokumentvorlage 2: Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Naturwissenschaften und Technik

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX

den Hochschulgrad Bachelor of XXXX
abgekürzt B. XXXX, nachdem sie/er die
Abschlussprüfung im Studiengang

XXXX
bestanden hat.

Göttingen, den 00.00.0000

Prof.
Dekan/in

Prof.
Studiendekan/in

Dokumentvorlage 4: Diploma Supplement (Vorlage HRK Juni 2010)

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Family Name: «Nachname»
 1.2 First Name: «Vorname»
 1.3 Date: «Geburtsdatum»
 Place: «Geburtsort»
 Country of Birth: «Geburtsland»
 1.4 Student ID Number or Code: «Matrikelnummer»

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
 Bachelor of Arts – B.A.
 Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
 Bachelor of Arts – Social Work, B.A. Social Work;
 Bachelor of Arts – Soziale Arbeit
 2.2 Main Field(s) of Study
 Social Work and Social Pedagogy
 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
 Studiengang Soziale Arbeit
 Status (Type / Control)
 University of Applied Sciences / Public Body
 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
 [as above]
 Status (Type / Control)
 [as above / as above]
 2.5 Language(s) of Instruction / Examination
 German (90 %), English (10 %)

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level
 Undergraduate, first degree
 3.2 Official Length of Programme
 Three years; 180 ECTS
 3.3 Access Requirements
 General Higher Education Entrance Qualification or Entrance Qualification
 to Universities of Applied Sciences, or foreign equivalent

4. Contents and Results Gained



- 4.1 Mode of Study
Full-time
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme will be extended accordingly.
- 4.2 Programme Requirements
- I. The Basic Principles of Social Work and the Theoretical Background to Social Work
- Communication and Interaction (1)
 - Formation of Professional Identity (2)
 - Social Work as a Profession and a Discipline (3)
 - The Individual and Society (9)
 - Education and Socialisation (10)
 - Organisation and Administration of Social Work (16)
 - Formation of Professional Profile (16)
- II. Academic Skills
- Research Skills (11)
 - Writing a bachelor thesis and preparing for the oral examination (19)
- III. Legal, Sociopolitical and Sociological Frameworks
- Legal Foundations and the Welfare State (8)
 - Applied Fields of Law (15)
 - Diversity (12)
- IV. Practice Skills
- Counselling and Case Management (4)
- One of the following:
- Community Work, Social-spatial Orientation (5)
 - Media Design and Communication (6)
 - Group Education (7)
- V. Specialist Fields and Projects
- One of the following:
- Services for Children and Young People (13.1 + 13.2), Services for Adults (14.3)
 - Services for Adults (14.1 + 14.2), Services for Children and Young People (13.3)
- VI. Extracurricular Studies (18)
- Qualification profile:
- Professional orientation
 - Ability to work with the professional and theoretical aspects of social work practice
- 4.3 Programme Details
Please refer to the “Module Handbook” and the “Final Examination Certificate” for a list of courses and grades
- 4.4 Grading Scheme
Absolute grading scheme: “Sehr gut” (1,0; 1,3) = Very Good; „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3) = Good; „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; „Ausreichend“ (3,7; 4,0) = Pass; „Nicht ausreichend“ (5) = Fail
Relative grading scheme: levels A (best 10 %); B (next 25 %); C (next 30 %); D (next 25 %) and E (lowest 10 %)
- 4.5 Overall Classification (in original language)
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the final thesis (with oral component). Please refer to the “Final Examination Certificate”.
- 5. Function of the Qualification**
- 5.1 Access to Further Study
The B.A. in Social Work entitles the holder to apply for admission to master’s programmes.
- 5.2 Professional Status
The B.A. in Social Work entitles the holder to work as a state-recognised social work/social pedagogy practitioner in accordance with German legislation. This includes the executive ranks of the civil service, following a professional internship.
Please see state registration.
- 6. Additional Information**
- 6.1 Additional Information
Students cover aspects of both national and international social work theory and practice
- 6.2 Further Information Sources



www.hawk-hhg.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate on the awarding of the degree dated from «Prüfungsdatum»

Final examination certificate dated from «Prüfungsdatum»

Transcript of Records dated from «Prüfungsdatum»

Certification Date: «Prüfungsdatum»

(Official Stamp/Seal) _____ «Studiendekan/in» (Dean of Studies)

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2008.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

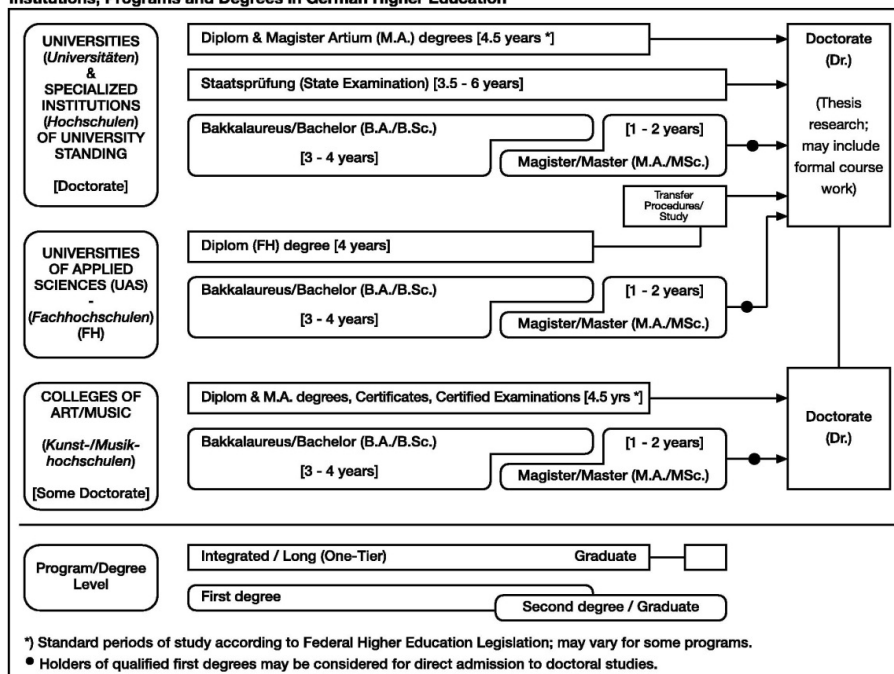
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00



Dokumentvorlage 5: Bescheinigung über Beendigung des Bachelorstudiums ohne Studienabschluss

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
 Fakultät Naturwissenschaften und Technik
 Gesundheitscampus Göttingen

**Bescheinigung
 über die Beendigung des Studiums
 ohne Studienabschluss**

Frau / Herr	Martina Mustermann
geboren am	00.00.0000 in XXXX
hat im Studiengang	XXXX
den angestrebten	
Studienabschluss	XXXX
nicht erreicht.	

Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Modul:	Prüfungsleistung:	Credits:	Prüfungssemester:
Bewertung:			
Modul XXXX			
Modul XXXX			
...			
...			

Die Bachelor-/ Masterprüfung wurde endgültig nicht bestanden.

Göttingen, den 00.00.0000

Notenstufen:
 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend ; 5,0 = nicht ausreichend



Dokumentvorlage 6: Eidesstattliche Versicherung/Plagiatserkennung

Ich versichere an Eides statt,

1. meine Bachelorthesis (bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Thesis) mit dem Titel >TITEL EINFÜGEN< selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst zu haben,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben,
3. alle Stellen der Arbeit, die ich wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen habe, als solche kenntlich gemacht zu haben und
4. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt zu haben.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Hochschule eine Plagiatserklärung meiner Abschlussarbeit vornimmt und diese auf dem Ephorusserver zur Überprüfung ablegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Studentin bzw. des Studenten



Dokumentvorlage 7: Bibliothekserklärung

Diese Erklärung bitte unterschreiben und in das Dokument (auch in die elektronischen Versionen) einbinden!

Erklärung

- Abgabe der Abschlussarbeit in Form (Volltext) -

Verfasser/in:

Titel des Dokuments:

Erscheinungsjahr:

Fachbereich/ Studiengang/ Ort:

- Bachelor
- Master
- Abgabe der Publikation in gebundener Form
- Abgabe der Publikation per CD-ROM

Erklärung zum Copyright

Ich bin mit dem Auslage der Abschlussarbeit in der Bibliothek und ggf. dem Auflegen der o.g. Publikation auf dem Dokumentenserver der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen und der damit verbundenen Veröffentlichung im Internet einverstanden. Ich bin einverstanden, dass die Arbeit ganz oder auszugsweise kopiert werden darf.

Ich erkläre, dass von mir die urheber- und lizenzrechtliche Seite (Copyright) geklärt wurde und Rechte Dritter (vertragliche Bindungen, Geheimhaltungspflichten gegenüber Firmen etc.) an der Publikation nicht entgegenstehen. Mit evtl. notwendigen Konvertierungen in andere Datenformate bin ich einverstanden.

Ort/ Datum:

Unterschrift:



HAWK HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN

FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN UND TECHNIK

GESUNDHEITSCAMPUS GÖTTINGEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG THERAPIEWISSENSCHAFTEN, STUDIENRICHTUNG LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE (BESONDERER TEIL)

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik hat am 25. Januar 2017 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Therapiewissenschaften mit den Studienrichtungen Logopädie und Physiotherapie an der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen für den Gesundheitscampus (i.Gr.) Göttingen beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. März 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

Inhaltsübersicht

§ 23 Hochschulgrad.....	2
§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 25 Prüfungsformen.....	3
§ 26 Modul Bachelorarbeit.....	5
§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	5

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung, die in die Module integriert wurde
- Anlage 3: Modulverlaufspläne dualer Studiengang Therapiewissenschaften mit den Studienrichtungen Logopädie und Physiotherapie

§ 23 Hochschulgrad

Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studiengangskonzeption erlangt hat.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Science“.

§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Therapiewissenschaften mit den Studienrichtungen Logopädie und Physiotherapie beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 8 Semester.
- (2) Das Studium ist als dualer ausbildungsintegrierender Studiengang angelegt. In das duale Studium ist die berufsfachschulische Ausbildung (1. bis 6.Semester) und deren erfolgreicher Abschluss in einem der zwei Berufe integriert.
- (3) Das duale Studiengangmodell verzahnt Inhalte und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung entsprechend der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die in Anlage 2 dargestellt sind, mit akademischer Lehre. Inhalt und Umfang der fachhochschulisch verantworteten Module sind in den Modulverlaufsplänen (Anlage 3) dargestellt.

Das duale Studiengangmodell schließt berufsfachschulischen Unterricht, integrierte Lehre und hochschulisch verantwortete Module ein. In Modulen mit integrierten Lehranteilen und hochschulisch verantworteten Modulen werden die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte der berufsfachschulischen Ausbildung vertieft und ergänzt. Über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehend dienen die Module der Vermittlung von Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Gesundheitsversorgung entsprechend Level 6 des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Studierende des dualen Studiengangmodells sind in der Lage,

- wissenschaftliche Texte inhaltlich adäquat zu erfassen und textbezogen einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu begründen,
 - komplexe berufsspezifische Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven (Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells) zu beschreiben, fachspezifische Befunde und angemessene Therapieansätze zu entwickeln,
 - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Professionen zu beschreiben und auf Situationen interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden (Zielfindung, Therapiedurchführung, Dokumentation),
 - aktuelle gesundheitspolitische Themen und professionsbezogene Herausforderungen in der Versorgung kranker und behinderter Menschen zu benennen.
- (4) Der Studienabschnitt (Semester 7 bis 8) erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbstständigen und systematischen Analyse komplexer praxisrelevanter Problemstellungen. Es werden Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur

eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfeldes des Gesundheitswesens vermittelt. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet (Level 6, DQR). Die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit und Methodenkompetenz werden anwendungsbezogen erweitert.

§ 25 Prüfungsformen

(1) Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen:
Klausur
Hausarbeit
2. Mündliche Prüfungsleistung:
Mündliche Prüfung
3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen wie z.B.:
Referat
Berufspraktische Übung
Projektarbeit
Exkursions-/Hospitationsbericht
Fallstudie
Empirisches Projekt
Portfolio
Praktische Übung
4. Prüfungsleistungen zur Praxisphase:
Praxis-/Projektbericht
5. Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit:
Bachelorthesis und Bachelorkolloquium (BA)

(2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:

1. Klausur:
In einer Klausur soll der/die zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (jeweils Anlage 1 des besonderen Teils) festgelegt.
2. Hausarbeit:
Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. Mündliche Prüfung:
Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einer bzw. einem Prüfer/in und einer bzw. einem Protokoll führenden Prüfer/in verantwortlich durchgeführt. Für die Dauer des Bachelorkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.
4. Referat:
Ein Referat umfasst gleichgewichtig
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung,
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15 minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
5. Berufspraktische Übung:
Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.
6. Projektarbeit:
Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:
Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
8. Fallstudie:
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.
9. Empirisches Projekt:
Ein empirisches Projekt umfasst
 - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
 - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
 - eine Datenerhebung,
 - die Datenauswertung.



10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

12. Praxis-/Projektbericht:

Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

§ 26 Modul Bachelorarbeit

- (1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelorthesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Credits. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der bzw. dem Erstprüfer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bachelorthesis ist vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD-ROM) einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden dieses Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.



Anlage 1: Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Naturwissenschaften und Technik
 Gesundheitscampus Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau
 geboren am

Martina Mustermann
 0000 in XXXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
 abgekürzt B.Sc., nachdem sie/er die
 Abschlussprüfung im Studiengang

Therapiewissenschaften
 - Fachrichtung XXXX

bestanden hat.

Göttingen, den

00.00.0000

Prof.
 Dekan/in

Prof.
 Studiendekan/in



Anlage 2: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung

b) Logopädie
 gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrV) vom
 01.10.1980, zuletzt geändert am 06.12.1994

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht		
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden	
1. Hospitationen in Phoniatrie und Logopädie sowie anderen fachbezogenen Bereichen 2. Praxis der Logopädie 3. Praxis in Zusammenarbeit mit Angehörigen des therapeutischen Teams	340	1. Berufs-, Gesetzes- Staatsbürgerkunde	60	
		2. Anatomie und Physiologie	100	
	1.520 240	1.520 240	3. Pathologie	20
			4. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	60
			5. Pädiatrie und Neuropädiatrie	80
			6. Kinder- und Jugendpsychiatrie	40
			7. Neurologie und Psychiatrie	60
			8. Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	20
			9. Phoniatrie	120
			10. Aphasiologie	40
			11. Audiologie und Pädaudiologie	60
			12. Elektro- und Hörgeräteakustik	20
			13. Logopädie	480
			14. Phonetik/Linguistik	80
			15. Psychologie, klinische Psychologie	120
			16. Soziologie	40
			17. Pädagogik	60
			18. Sonderpädagogik	80
			19. Stimmbildung	100
			20. Sprecherziehung	100
Insgesamt	2.100	Insgesamt	1.740	



c) Physiotherapie
gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-AprV)
vom 06.12.1994

Praktische Ausbildung		Theoretischer und praktischer Unterricht	
Inhalte	Stunden	Lehrinhalte	Stunden
Praktische Ausbildung	1.600	1. Berufs-, Gesetzes- Staatskunde	40
		2. Anatomie	240
		3. Physiologie	140
		4. Allgemeine Krankheitslehre	30
		5. Spezielle Krankheitslehre	360
		6. Hygiene	30
		7. Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
		8. Angewandte Physik und Biomechanik	40
		9. Sprache und Schrifttum	20
		10. Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
		11. Prävention und Rehabilitation	20
		12. Trainingslehre	40
		13. Bewegungslehre	60
		14. Bewegungserziehung	120
		15. Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken	100
		16. Krankengymnastische Behandlungstechniken	500
		17. Krankengymnastische Therapien	270
		18. Methodische Anwendung der Physiotherapie	700
		Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 18	100
Insgesamt	1.600	Insgesamt	2.900



HAWK HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN

FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN UND TECHNIK

GESUNDHEITSCAMPUS GÖTTINGEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE (BESONDERER TEIL)

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik hat am 25. Januar 2017 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen für den Gesundheitscampus (i. Gr.) Göttingen beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. März 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

Inhaltsübersicht

§ 23 Hochschulgrad.....	2
§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 25 Prüfungsformen.....	3
§ 26 Modul Bachelorarbeit.....	5
§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	5

Anlagen

Anlage 1:	Bachelorurkunde
Anlage 2:	Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung, die in die Module integriert wurde (nach KrPflAPrV)
Anlage 3:	Modulverlaufsplan dualer Studiengang Pflege

§ 23 Hochschulgrad

Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studiengangskonzeption erlangt hat.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Bachelor of Science“.

§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Pflege beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 8 Semester.
- (2) Das Studium ist als dualer ausbildungintegrierender Studiengang angelegt. In das duale Studium ist die berufsfachschulische Ausbildung (1. bis 6.Semester) und deren erfolgreicher Abschluss integriert. Die Praxisphasen unterliegen dem KrPflG und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Kooperationspartners des Studiengangs.
- (3) Das duale Studiengangmodell verzahnt Inhalte und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung entsprechend der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die in Anlage 2 dargestellt sind, mit akademischer Lehre. Inhalt und Umfang der fachhochschulisch verantworteten Module sind in den Modulverlaufsplänen (Anlage 3) dargestellt.

Das duale Studiengangmodell schließt berufsfachschulischen Unterricht, integrierte Lehre und hochschulisch verantwortete Module ein. In Modulen mit integrierten Lehranteilen und hochschulisch verantworteten Modulen werden die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte der berufsfachschulischen Ausbildung vertieft und ergänzt. Über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehend dienen die Module der Vermittlung von Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Gesundheitsversorgung entsprechend Level 6 des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Studierende des dualen Studiengangmodells sind in der Lage,

- wissenschaftliche Texte inhaltlich adäquat zu erfassen und textbezogen einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu begründen,
 - komplexe berufsspezifische Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven (Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells) zu beschreiben, fachspezifische Befunde und angemessene Therapieansätze zu entwickeln,
 - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Professionen zu beschreiben und auf Situationen interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden (Zielfindung, Therapiedurchführung, Dokumentation),
 - aktuelle gesundheitspolitische Themen und professionsbezogene Herausforderungen in der Versorgung kranker und behinderter Menschen zu benennen.
- (4) Der Studienabschnitt (Semester 7 bis 8) erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbstständigen und systematischen Analyse komplexer praxisrelevanter Problemstellungen. Es werden Kompetenzen zur Bearbeitung von

umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfeldes des Gesundheitswesens vermittelt. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet (Level 6, DQR). Die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit und Methodenkompetenz werden anwendungsbezogen erweitert.

§ 25 Prüfungsformen

(1) Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen:
Klausur
Hausarbeit
2. Mündliche Prüfungsleistung:
Mündliche Prüfung
3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen wie z.B.:
Referat
Berufspraktische Übung
Projektarbeit
Exkursions-/Hospitationsbericht
Fallstudie
Empirisches Projekt
Portfolio
Praktische Übung
4. Prüfungsleistungen zur Praxisphase:
Praxis-/Projektbericht
5. Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit:
Bachelorthesis und Bachelorkolloquium (BA)

(2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:

1. Klausur:
In einer Klausur soll der/die zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (jeweils Anlage 1 des besonderen Teils) festgelegt.
2. Hausarbeit:
Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. Mündliche Prüfung:
Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einer bzw. einem Prüfer/in und einer bzw. einem Protokoll führenden Prüfer/in verantwortlich durchgeführt. Für die Dauer des Bachelorkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.
4. Referat:
Ein Referat umfasst gleichgewichtig
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung,
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15 minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
5. Berufspraktische Übung:
Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie/er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.
6. Projektarbeit:
Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
7. Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:
Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
8. Fallstudie:
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.
9. Empirisches Projekt:
Ein empirisches Projekt umfasst
 - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
 - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
 - eine Datenerhebung,
 - die Datenauswertung.



10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

12. Praxis-/Projektbericht:

Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

§ 26 Modul Bachelorarbeit

- (1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelorthesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Credits. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der bzw. dem Erstprüfer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bachelorthesis ist vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD-ROM) einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden dieses Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.



Anlage 1: Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminden/Göttingen
 Fakultät Naturwissenschaften und Technik
 Gesundheitscampus Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau
 geboren am

Martina Mustermann
 0000 in XXXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
 abgekürzt B.Sc., nachdem sie/er die
 Abschlussprüfung im Studiengang

Pflege

bestanden hat.

Göttingen, den

00.00.0000

Prof.
 Dekan/in

Prof.
 Studiendekan/in



Anlage 2: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung (KrPflAPrV)

Wissensgrundlagen	Stunden
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	950
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin	500
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	300
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	150
Zur Verteilung	200
Stundenzahl insgesamt	2.100

Im Rahmen des Unterrichts entfallen 500 Stunden auf die Differenzierungsphase in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Praktische Ausbildung	Stunden
I. Allgemeiner Bereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in mindestens zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten	800
2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
II. Differenzierungsbereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie oder	700
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie	
III. Zur Verteilung auf die Bereich I. und II.	500
Stunden insgesamt	2.500

